

**Vollzugsverordnung
zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur
Finanzierung von Härtefallmassnahmen für
Unternehmen
(kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)**

Änderung vom 1. April 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und Ziff. 5 des Landratsbeschlusses vom 16. Dezember 2020 über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 22. Dezember 2020 zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Berechtigte Unternehmen

1. Grundsatz

¹ Härtefallmassnahmen werden nur Unternehmen gewährt, welche:

1. die Anforderungen gemäss Bundesrecht; und
2. die zusätzlichen kantonalen Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllen.

² Die Anforderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken richten sich ausschliesslich nach Bundesrecht.

§ 3 Ziff. 2 und 3 2. kantonale Voraussetzungen

Unternehmen sind nur unterstützungsberechtigt, wenn sie:

1. im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben; und
2. *Aufgehoben*
3. *Aufgehoben*
4. die gemäss dieser Verordnung erforderlichen Angaben, Nachweise und Bestätigungen mit dem Gesuch auf Härtefallmassnahmen eigenständig einreichen.

§ 4 Abs. 3 Form der Unterstützung, Höchstgrenzen**1. Grundsatz**

¹Der Kanton gewährt Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) sowie Bürgschaften.

²Werden einem Unternehmen sowohl nicht rückzahlbare Beiträge als auch Bürgschaften gewährt, so dürfen diese gesamthaft 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und 750'000 Franken je Unternehmen nicht überschreiten.

³Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken richten sich die Härtefallmassnahmen nach Bundesrecht.

§ 13 b) Priorisierung

¹Den Unternehmen werden bis zu einem minimalen Finanzbedarf von 300'000 Franken nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.

²Übersteigt der minimale Finanzbedarf 300'000 Franken wird der überschüssende Betrag in Form von Bürgschaften gewährt.

³Reichen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Gesuche gemäss Abs. 1 und 2 nicht aus, muss die Entscheidungskommission die beantragten Finanzhilfen kürzen oder ablehnen.

⁴Bei ihren Entscheiden gemäss Abs. 3 orientiert sich die Entscheidungskommission an folgenden Grundsätzen:

1. Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19 Gesetzes² speziell erwähnt sind, sind zu bevorzugen;
2. Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, der Geschäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.

⁵Gesuche, die nach dem 15. Februar 2021 eingehen, werden nach dem Eingangsdatum priorisiert.

II.

- ¹ Diese Änderung tritt am 6. April 2021 in Kraft.
- ² Sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

Stans, 1. April 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, ...

² SR 818.102

³ NG 811.2

⁴ SR 951.262